



Prof. Dr. iur. Johannes Liebrecht  
Prof. Dr. iur. Andreas Thier M. A.

Herbstsemester 2023

---

## Rechtsgeschichte (Assessment)

04.01.2024

---

**Dauer:** 180 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte bei Erhalt der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 5 Seiten und 4 Aufgaben.

### Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Teil A	30 Punkte	50 % des Totals
Teil B		
Aufgabe I	10 Punkte	16.67 % des Totals
Aufgabe II	10 Punkte	16.67 % des Totals
Aufgabe III	10 Punkte	16.66 % des Totals
<hr/>		
Total	60 Punkte	100 %

**Wir wünschen Ihnen viel Erfolg**



**Abschlussklausur Rechtsgeschichte (BLaw)**

**Herbstsemester 2023**

**A. Teil 1: Text (30 Punkte)**

- In nomine domini, amen. Anno domini (...) in octava sancti Michahelis convenientibus nobis in unum coniuratis civitatibus tam superioribus quam inferioribus pro pace servanda in civitate Wormaciensi, habito colloquio et tractatu diligenti super hiis, que paci adtinent generali, ad honorem dei et sancte matris ecclesie necnon sacri imperii (...) et ad communem utilitatem equaliter divitibus et pauperibus, ordinavimus hec statuta rite et inviolabiliter observanda, ut exinde gaudeant pauperes et maiores, clerici seculares, religiosi, laici et Iudei, nolentes in eorum executione, que visa sunt reipublice expedire, rebus parcere vel personis, interclusis nobiscum principibus et dominis coniuratis.
- 5 (...)
- (7) Item statuimus, ut, si quis dominorum vel militum pacem nobiscum adiuret promovere, et pace pro viribus tueatur; qui vero pacem nobiscum non iuraverit, exclusus a pace generali permanebit.
- 10 (...)
- (14) Item inhibuimus, quod nulla civitatum sibi assumat cives non residentes, quod vulgo appellatur paleburger.
- (15) Item promisimus firmiter, quod si quis coniuratorum pacis pacem infregerit, nos vellemus celerius contra eum quam contra extraneuro procedere et ipsum ad emendam sufficientem compellere.
- 15 (...)
- (18) Item statuimus, quod quelibet civitatum ab hiis, qui pacem nondum iuraverunt, sibi vicinis et propinquis quibuscumque exiget et requiret, ut pacem iurent; quod si facere neglexerint, a pace segregati erunt penitus et exclusi, ita ut nullus pacem in personis et rebus eorum, si contra eos quisquam fecerit, violet aut perturbet.
- 20

**Übersetzungsvorschlag**

- Im Namen des Herrn. Amen. Im Jahre des Herrn (...), am Oktavtag von St. Michael bei unserer Zusammenkunft der eidgenössischen Städte sowohl rheinaufwärts wie rheinabwärts, bei der zur Bewahrung des Friedens in der Stadt Worms abgehaltenen Tagung und nach sorgfältiger Verhandlung über das, was den allgemeinen Frieden betrifft, zur Ehre Gottes, zur Ehre der heiligen Mutter Kirche und des heiligen Reiches (...) gleichermaßen für Reiche und Arme haben wir die folgenden, rechtens und unverbrüchlich zu beachtenden Bestimmungen erlassen, damit sich darüber freuen mögen die Armen und die Mächtigen, Weltgeistliche, Ordensleute, Laien und Juden; wir wollten beim Vollzug dessen, was für das Gemeinwesen förderlich schien, weder Sachen noch Personen schonen; zusammengeschlossen haben sich mit uns Fürsten und Herren, die gemeinsam den Eid geschworen haben.
- 25 (...)
- (7) Ferner haben wir beschlossen: Wenn ein Herr oder Ritter schwört, mit uns den Frieden zu fördern, soll er durch diesen Frieden nach Kräften geschützt werden, wer aber den Frieden nicht mit uns beschwört, soll vom allgemeinen Frieden ausgeschlossen bleiben.
- 30 (...)
- (14) Ferner haben wir verboten, daß eine Stadt nichtansässige Bürger aufnimmt, die gemeinhin "Pfahlbürger" heißen.
- (15) Ferner haben wir fest versprochen: Wenn ein Friedenseid-Genosse den Frieden bricht, wollen wir schneller gegen ihn als gegen einen Fremden vorgehen und ihn zu hinreichendem Schadenersatz zwingen.
- 40 (...)
- (18) Ferner haben wir beschlossen: Jede Stadt soll von allen nahegelegenen und benachbarten Städten, die den Frieden noch nicht geschworen haben, fordern und verlangen, daß sie den Frieden beschwören; wenn diese sich weigern, das zu tun, sollen sie gänzlich



- 45 vom Frieden getrennt und ausgeschlossen sein, so daß niemand an ihren Personen und ihrer Habe den Frieden verletzt oder verwirrt, falls er etwas gegen sie unternimmt.  
(...)

**Bitte interpretieren Sie diesen Text (Zusammenfassung: 3 Punkte; zwei sachliche Aussagen: 2x9 Punkte; historische Verortung: 3 Punkte; drei Gegenwartsbezüge: 3x2 Punkte)**

### **I. Zusammenfassung**

Es handelt sich um den Auszug eines Texts in lateinischer Sprache. Ausstellerinnen sind offensichtlich «eidgenössische Städte sowohl rheinaufwärts wie rheinabwärts» (Z. 21), ein genaues Datum des Texts ist nicht ersichtlich. Wiedergegeben sind vier von insgesamt mindestens 18 Regelungen. Inhaltlich gibt der Text Bestimmungen wieder, die auch von «Fürsten und Herren» (Z. 27) durch Eid bestätigt worden sind. Ziff. 7 setzt fest, dass diejenigen Herren und Ritter, die durch Schwur dem «Frieden» (Z. 28) beitreten, auch dessen Schutz geniessen sollen; wer dem Frieden fernbleibt, geniesst auch nicht dessen Schutz. Ziff. 14 verbietet es allen Städten, «Pfahlbürger» aufzunehmen. Ziff. 15 enthält die Selbstverpflichtung der Schwörenden, gegen friedensbrechende «Friedenseid-Genosse(n)» (Z. 33) schneller vorzugehen als gegen auswärtige Feinde der Gemeinschaft, um so «hinreichenden Schadenersatz» zu erzwingen (Z. 34). Ziff. 18 setzt fest, dass alle je benachbarten Städte zum Beitritt zu diesem Frieden durch Schwur aufgefordert werden sollen. Bleiben sie dem Frieden fern, dann ist es allen Mitgliedern der Friedensgemeinschaft gestattet, diese Städte «an ihren Personen und ihrer Habe» zu treffen (Z. 38); eine Verletzung des beschworenen Friedens liegt dann nicht vor.

### **II. Sachliche Aussagen**

(1) Der Text beschreibt die Inhalte eines Friedens, der offensichtlich auf einem beschworenen Eid beruht (vgl. Z. 27, 29, 33, 36). Die «Friedenseid-Genossen» (vgl. Z. 33) sind die am Beginn des Texts benannten Städte sowie die mit ihnen verbundenen weltlichen Herrschaftsträger (Z. 27). Diese verbandsförmigen Strukturen und ihre Begründung in einem Eid legen die Vermutung nahe, dass es sich vorliegend um eine Landfriedensgemeinschaft handelt. Das führt zur sachlichen Aussage «Landfrieden im europäischen Mittelalter» (unten 1.).

(2) Darüber hinaus verweist der Text auf das rechtsförmige Handeln von Städten durch überregionale, ebenfalls auf Eid beruhende Verbandsbildungen (als «eidgenössische Städte», Z. 31) und im Verhältnis zu anderen benachbarten Herrschaftsträgern wie «Fürsten und Herren» (Z. 27). Das führt zur sachlichen Aussage «Mittelalterliche Städtebünde als Schwurgemeinschaften» (dazu unten 2.).



## 1. Landfrieden im europäischen Mittelalter

(1) (a) Landfrieden lassen sich kennzeichnen als kollektive Übereinkünfte, als Einungen, die von Akteuren geschaffen werden, die ihrerseits zum Tragen von Waffen befugt sind. Im Zentrum dieser vielfach durch Eide beschworenen Einungen stehen Regelungen über die Herstellung von Frieden durch Gewaltverzicht und über die kollektive Sanktionierung derjenigen, die diesen Frieden brechen. Landfrieden können auch durch Könige oder Kaiser angeordnet werden. Häufiger sind Landfrieden Ausformungen von Schwurgemeinschaften (*coniurationes*), also von Gemeinschaften, deren Mitglieder sich auf die Befolgung gemeinsam gesetzter Regeln verpflichten und diese Selbstverpflichtung durch einen Eid bekräftigen. (b) Die seit dem 11. Jahrhundert belegten Landfrieden stehen in der Kontinuität unterschiedlicher Regelungsansätze, die sich auf die Limitierung der Fehde und damit auf die Regulierung des Unrechtsausgleichs richteten: In der Zeit der Völkerwanderung und der in dieser Phase entstehenden *leges* (4.-8. Jahrhundert) war der Unrechtsausgleich zwischen Tätern und Opfern zuallererst geprägt von Gewalt als Reaktion auf Unrecht. In der Form der Fehde war diese Gewaltausübung legitimes und insofern gestattetes Instrument der Vergeltung von Unrecht und vor allem der öffentlichen Wiederherstellung verletzter Ehre. Bereits in den *leges* wurde im Interesse des sozialen Friedens mit der *compositio* (Busse) versucht, die Fehde durch Sühneverträge zu ersetzen. Dabei wurde mit der Zahlung der Busse die Anerkennung der Ehre des Opfers zum Ausdruck gebracht, zugleich sollte der entstandene Schaden für das Opfer und seine Familie kompensiert werden. Im Gegenzug wurde auf die Ausübung von Gewalt verzichtet. Dieser Regelungsansatz versagte aber offensichtlich im Lauf der Zeit. So kam es zu Ende 10. Jahrhunderts zunächst in Frankreich, später in ganz Europa zur Entstehung von *Gottesfrieden*, von kirchlich geschaffenen Sonderfrieden, die zunächst auf bischöflichem Gebot und später auf kirchlich vermittelten Einungen von Waffenträgern beruhten. Gottesfrieden umfassten in erster Linie Regelungen zur räumlichen wie zeitlichen Begrenzung der Fehde. Sie wurden damit zu Vorbildern für die Landfrieden, die in erster Linie durch weltliche Herrschaftsträger geschaffen wurden und die mit der Vergemeinschaftung des Unrechtsausgleichs den Grundstein für die Entstehung eines öffentlichen Strafrechts legten.

(2) (a) Die vielfachen Bezugnahmen auf einen geschworenen «Frieden» (Z. 29, 33, 35-36 u. ö.) legen es nahe, dass auch vorliegend ein Landfriede gegeben ist. Der Ausdruck «Friedenseid-Genosse» (Z. 33) macht deutlich, dass durch den beschworenen Friedenseid eine Schwurgemeinschaft entstanden ist. (b) In Ziff. 15 wird die für Landfrieden typische Verpflichtung aller Beteiligten zur Ahndung von Friedensverstößen sichtbar. Umgekehrt wird in Ziff. 18 das für Landfrieden typische Verbot von Gewalt gegen Beteiligte der Friedensgemeinschaft ersichtlich: Hier wird vorausgesetzt, dass Übergriffe gegen Personen oder Habe von Schwörenden eine Verletzung des Friedens bedeuten. (c) Auffällig ist die Selbstverpflichtung in Ziff. 15, in Fällen der internen Friedensverletzung «schneller» (Z. 33) vorzugehen als bei Angriffen gegen die Friedensgemeinschaft von aussen. Diese Regel ist vermutlich darauf ausgelegt, den Landfrieden für alle Beteiligten zum effizienten Instrument der internen Konfliktschlichtung zu machen. Zugleich soll damit für bislang noch nicht am Landfrieden Beteiligte dessen Attraktivität gesteigert werden. Dem entspricht die Öffnung der Landfriedensgemeinschaft in Ziff. 7 und die Selbstverpflichtung in Ziff. 18, weitere Städte zum Beitritt zu dieser Gemeinschaft zu gewinnen.



## 2. Mittelalterliche Städtebünde als Schwurgemeinschaften

(1) (a) Die Schwurgemeinschaft war auch jenseits der Landfriedensbegründung ein weit verbreitetes Instrument der Verbandsbildung auf der Grundlage von gemeinschaftlich beschlossenen Regelungen, die durch den Eid verbindlich gemacht wurden. So sind die Rechtsnormen der von heteronomer Herrschaft freien mittelalterlichen Städte regelmässig Ausdruck von Normen einer Schwurgemeinschaft wie etwa im Fall der Geschworenen Briefe von Zürich. Aber auch innerstädtische Personalverbände wie Zünfte sind vielfach als Schwurgemeinschaften organisiert. (b) Im spätmittelalterlichen Kontinentaleuropa wurde die Schwurgemeinschaft auch zum institutionellen Rahmen für die überregionale Organisation von Städten in Form von Städtebünden. Diese Verbände entstanden in städte reichen Regionen wie etwa den Rhein entlang, um sich gegen die Zugriffe der anliegenden aufsteigenden Territorialherrschaften zu schützen. Teilweise entstanden solche Städtebünde aber auch aufgrund gemeinsamer Handelsinteressen wie im Fall der Hanse. In beiden Konstellationen wurden Städtebünde zunehmend zu Organisationen auch der Koordination gemeinsamer oder widersprechender Interessen wie etwa im Blick auf Münzen oder den Status der Einwohnerinnen und Einwohner wie auch der Bürgerinnen und Bürger der beteiligten Städte. Teilweise entstanden Organe der Städtebünde wie insbesondere der regelmässig zusammentretende Städtetag. Hier konnten auch Beschlüsse mit bindender Wirkung für einen nicht zustimmenden Teil der beteiligten Städte zustande kommen. (c) Ein Thema koordinierten Vorgehens war dabei der Umgang mit den sogenannten «Pfahlbürgern». Damit sind solche Personen angesprochen, die zwar keinen vollständigen Bürgerstatus (insbesondere in Form des aktiven und passiven Wahlrechts für den Stadtrat) genossen, aber trotzdem der Jurisdiktion einer Stadt zugeordnet werden und damit gegenüber anderen Jurisdiktionen geschützt werden. Der Ausdruck «Pfahlbürger» geht auf die ursprüngliche Praxis von Städten zurück, solche Personen nicht innerhalb des durch Mauern abgrenzten Stadtinneren, sondern in einem durch Pfähle bezeichneten Bereich siedeln zu lassen.

(2) (a) Im Text ist die Rede von der «Zusammenkunft der eidgenössischen Städte» (Z. 20-21), die auch einfach als «Städte» und insofern handelndes Kollektivsubjekt (vgl. auch Z. 28-29: «uns») gekennzeichnet werden (vgl. Z. 35). Möglicherweise ist auch der Bezug auf das «Gemeinwesen» (Z. 26) als Bezug auf den Bund der Städte zu verstehen. Sie versammeln sich zu einer «Tagung» und «Zusammenkunft» (Z. 20, 22), was möglicherweise ein Gefäss regelmässiger Koordination der beteiligten Städte sein kann. (b) Elementares Ziel des Bundes ist vorliegend offensichtlich die Ausweitung der Landfriedensgemeinschaft auf die anliegenden Städte und Territorien, um so den Bund der Städte mit den Mitteln eines Landfriedensbündnisses auszuweiten. Hinzu tritt aber auch die Verteidigung gegen äussere Gegner, wie sich aus Ziff. 15 und dem dort angesprochenen Fall des Zugriffs durch einen «Fremden» (Z. 34) ergibt. (c) Etwas schwerer einzuordnen ist das Pfahlbürgerverbot in Ziff. 14: Die Aufnahme von nichtansässigen Bürgern in den Jurisdiktionsbereich einer Stadt förderte vor allem die Bereitschaft von grundherrschaftsgebundenen Bauern («Grundholden»), ihre Herrinnen und Herren zu verlassen, um in den Städten persönliche Freiheit und langfristig bessere Lebensbedingungen zu finden. Für die aufnehmenden Städte war dieses Handeln attraktiv, weil damit die Zahl möglicher Arbeits- und Militärkräfte wuchs. Zugleich boten die Siedlungsgebiete der Pfahlbürger die Möglichkeit, mittelfristig auch das städtische Territorium auszuweiten. Umgekehrt wurden auf diese Weise die Interessen der anliegenden Territorialherrschaften beeinträchtigt, deren Grundherinnen und Grundherren wirtschaftliche Einbussen hinnehmen und dabei zugleich dem



kontinuierlichen Aufstieg ihrer städtischen Konkurrentinnen zusehen mussten. Das vorliegende Verbot war vermutlich zuallererst eine Konzession an die den Städtebund umgebenden Territorialherrschaften und Adeligen, die als «Fürsten und Herren» sowie «Herr oder Ritter» (Z. 27, 28) auch direkt angesprochen werden. Dieses Entgegenkommen sollte möglicherweise ihre Bereitschaft steigern, sich dem Landfrieden anzuschliessen oder doch zumindest auf ein Handeln gegen den Städtebund zu verzichten. Das würde der in der Präambel deutlich werdenden Absicht des Städtebundes entsprechen, so viele Anrainerinnen und Anrainer der im Bund zusammengeschlossenen Städte auf seine Seite zu ziehen.

### III. Historische Verortung

Als Untergrenze bietet sich die Entstehung der Gottes- und Landfrieden an. Die Untergrenze wäre demnach etwa beim 11. Jahrhundert zu verorten.

Als Obergrenze liegt die Zeit der entstehenden frühmodernen Staatlichkeit seit dem ausgehenden 16. Jahrhundert nahe, die Landfrieden mehr und mehr in den Hintergrund rücken liess.

Etwas stärker eingrenzen lässt sich der Zeitraum im Blick auf die offensichtliche Selbständigkeit der zahlreichen Städte, die vorliegend den Städtebund bilden. Dieses Phänomen ist auf breiter Front in Mitteleuropa etwa seit dem 13. Jahrhundert zu beobachten. Etwa seit dieser Zeit zeigen sich auch Bünde dieser Städte. Das spricht dafür, diesen Text etwa in die Zeit des 13. Jahrhunderts zu verlagern.

Konkret handelt es sich um einen Landfrieden des Rheinischen Städtebunds, der anlässlich des Wormser Städtetags am 6. 10.1254 verkündet wurde.

[Text und Übersetzungsvorschlag sind entnommen: LORENZ WEINRICH (Hrsg.), Quellen zur Verfassungsgeschichte des Römisch-Deutschen Reiches im Spätmittelalter (1250 bis 1500) (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters, Bd. 33), Darmstadt 1983, Nr. 5b, S. 15-20.]

### IV. Gegenwartsbezug

1. Landfriedensgemeinschaften bildeten ihrer Struktur nach Systeme kollektiver Sicherheit, die alle Beteiligten auf den Gewaltverzicht verpflichten, zugleich aber auch die kollektive Durchsetzung dieses Gewaltverbotes durch alle Mitglieder umfassen. Das wohl bekannteste Beispiel eines solchen Systems kollektiver Sicherheit in der Gegenwart bilden die Vereinten Nationen (UN). Durch die UN-Charta ist den Mitgliedern der UN die Gewaltausübung grundsätzlich verboten; die kollektive Durchsetzung dieses Gewaltverbots durch UN-Truppen, die von den UN-Mitgliedern gestellt werden, ist ebenfalls in der UN-Charta niedergelegt.

2. Die Herstellung und Garantie öffentlichen Friedens ist auf territorialer Ebene heute Aufgabe und Funktion hoheitlicher Herrschaftsgewalt und damit Teil staatlichen Handelns. Die Geltung dieses Friedens ist dabei – anders als im vorliegenden Text – unabhängig von einem eidlichen Anschluss an eine Friedensgemeinschaft. So gesehen könnte man sagen, dass die Garantie öffentlichen Friedens im Staat der Gegenwart innerhalb des Staatsgebiets grundsätzlich universal ist. In den Landfriedensgemeinschaften des Mittelalters galt, wie auch der vorliegende Text zeigt, der Frieden grundsätzlich nur im Verhältnis der eidlich miteinander verbundenen Mitglieder des Landfriedens.



3. Die Unterscheidung zwischen «nichtansässigen» und «ansässigen» Bürgerinnen und Bürgern findet sich in der schweizerischen Gegenwart wieder in der Unterscheidung zwischen Einwohnerinnen und Einwohnern etwa der Stadt Zürich mit und ohne (Stadt-)Bürgerrecht, das seinerseits das aktive und passive Wahlrecht umfasst. Allerdings mehren sich die Bestrebungen, diese Dimension der Unterscheidung zu relativieren, indem auch Personen ohne (Stadt-)Bürgerrecht die Befugnis insbesondere zur Teilnahme an kommunalen Abstimmungen und Wahlen gegeben wird.



## B. Teil 2: Fragenteil (30 Punkte)

I. Im 12. Jahrhundert kam es in Europa zur Entstehung jener Institution, an der Sie selbst studieren: der Universität, und an ihr war die Rechtswissenschaft eine besonders früh erkennbare Disziplin (10 Punkte).

1. Wo nahm diese Entwicklung ihren Ausgang? Erklären Sie, welche antike Schrift in diesem Zusammenhang für die nun beginnende Rechtswissenschaft besonders relevant wurde (2 Punkte)?

(1) Im 12. Jahrhundert entstand in Oberitalien, voran in der Stadt Bologna, aus den sog. Hohen Schulen die Institution der Universität als ein Ort neuer Wissensvermittlung von sog. *Magistri* (Dozenten) an *Scholaren* (Studenten). Rasch weitete sich diese Innovation auf weitere städtische Orte, vor allem in Süd-, bald aber auch im übrigen Europa aus. Dabei war ein Treiber hierfür ein neuartiger Bedarf, sich mit normativen Texten vertieft zu beschäftigen. Vor allem die Theologie und die Rechtswissenschaft wurden zu den wichtigsten frühen Disziplinen. (2) In diesem Zusammenhang wurde die Entdeckung einer originalen Abschrift der Digesten Justinians, die sog. *Littera Florentina*, besonders bedeutsam, die in Süditalien auftauchte und bald nach Florenz gebracht wurde. Sie forcierte die Entstehung eines institutionalisierten Rechtsunterrichts in Bologna nach 1116 (insb. durch die Schule des Irnerius)

*Anmerkung für die Korrektur: Der Name Irnerius muss nicht fallen, um die volle Punktzahl zu erreichen.*

2. Die sogenannte scholastische Denk- und Argumentationsform wurde für die beginnende Rechtswissenschaft zentral. Was kennzeichnete sie (3 Punkte)?

(1) Die Scholastik hatte zum Ziel, aus der Vielfalt von Texten mit Anspruch auf verbindliche Autorität (z. B. Bibel, Rechtstexte, Texte von Autoren mit grossem Ansehen) eine widerspruchslose Einheit zu schaffen. Um dieses Ziel zu erreichen, wurden Textwidersprüche durch die Methode der Dialektik und Distinktion beseitigt. Unter «Distinktion» wird die Unterscheidung von Fällen, Regelungsebenen, Begrifflichkeiten und Argumenten verstanden. Dies erlaubte es, den Anwendungsbereich einer Norm klar zu identifizieren und von demjenigen anderer Rechtstexte abzugrenzen. Die Dialektik bezeichnet die argumentative Struktur, bei der eine *These* einer *Antithese* gegenübergestellt wurde, woraufhin eine *Synthese* formuliert wurde, welche die Gegensätze ausglich.

(2) Der scholastische Ansatz der Textbehandlung war bedeutsam für die Behandlung kirchlicher und römisch-rechtlicher Rechtstexte. Denn das gelehrte Recht des Mittelalters setzt sich zusammen aus Normen unterschiedlicher Herkunft und unterschiedlichen Alters, die allesamt als autoritativ verbindlich wahrgenommen wurden. Widersprüche, die nicht aufgelöst werden können, hätten bedeutet, dass mindestens eine der sich widersprechenden





Aussagen falsch bzw. fehlerhaft wäre. Dies wäre aber mit dem den Texten entgegengebrachten Wahrheitsanspruch und ihrer daraus abgeleiteten Autorität nicht vereinbar gewesen. Der Ausgleich von Widersprüchen war daher eine Notwendigkeit.

3. Was waren die Glossen der (heute sogenannten) Glossatoren (2 Punkte)?

(1) Eine Glosse (lat. *Glossa*, dt. Zunge) ist eine Erklärungshilfe zu einer bestimmten Textstelle. Sie erfasst, übersetzt oder erklärt einzelne Begriffe, beispielsweise der römischen *Digesten*. Sie wird dabei zwischen die Zeilen oder an den Rand eines überlieferten autoritativen Rechtstexts – des Primärtexts – geschrieben. Die Zusammenstellung aller vorhandenen Glossen zu den *Digesten* wurde im 13. Jh. in der sog. *Glossa ordinaria* von Accursius vollzogen. (2) Rechtsgeschichtlich wurde relevant, dass Glossen, insb. die *Glossa ordinaria*, für die gerichtliche Praxis immer bedeutsamer wurden. Im 14. Jh. lösten die sog. *Kommentare*, Zusammenschauen der bestehenden Lehrmeinungen, die Glossen weitgehend ab (insb. Bartolus oder Baldus).

*Anmerkung für die Korrektur: Die Namen Accursius, Bartolus oder Baldus müssen nicht fallen, um die volle Punktzahl zu erreichen.*

4. Nicht allein gelehrtes, ob römisches oder kanonisches, Recht wurde von der neuen Wissenschaft an den Universitäten behandelt. Auch lokales Recht vieler europäischer Regionen, das oft auf mittelalterlichen Gewohnheiten beruhte, wurde bearbeitet. Geben und erklären Sie ein Beispiel dafür (3 Punkte).

(1) Die mittelalterliche Universität in Europa war stark auf gelehrtes, römisches oder kanonisches, Recht bezogen. Doch auch lokal geprägte Rechtsordnungen wurden je länger je mehr einer anfänglichen Rationalisierung unterworfen. So wurde das gewohnheitlich, also mündlich, tradierte Recht unterschiedlicher Herrschaften in dieser Epoche erstmals verschriftlicht, etwa in den sog. *Offnungen* oder *Weistümern* einzelner Grundherrschaften. Vor allem aber wurde ebenfalls das Gewohnheitsrecht ganzer Regionen erfasst und in den heute sog. Rechtsbüchern verschriftlicht und ordnend dargestellt. (2) Zwei bekannte Beispiele dazu sind der *Sachsenspiegel* (ca. 1230) und der später sog. *Schwabenspiegel* (ca. 1275). Insbesondere der *Sachsenspiegel* erhielt dabei (ähnlich wie die *Glossa ordinaria*) bald beinahe selbst Gesetzeskraft und wurde (ähnlich wie die *Digesten*) als autoritativer Text später auch selbst glossiert (sog. *Buch'sche Glosse* zum *Sachsenspiegel*, 14. Jh.).

*Anmerkung für die Korrektur: Die Datierung der Buch'schen Glosse muss nicht fallen, um die volle Punktzahl zu erreichen.*



II. In der Frühen Neuzeit, der Epoche zwischen etwa 1500 und 1800, stieg eine sehr einflussreiche Strömung der Rechts- und Gesellschaftstheorie auf, die spezifische Merkmale trug: die sogenannte Natur- und Vernunftrechtsphilosophie (10 Punkte).

1. Dieses frühneuzeitliche Naturrechtsdenken erfand allerdings nicht die Idee des Naturrechts selbst. Worin unterschied es sich vom früheren, mittelalterlichen Naturrechtsdenken (4 Punkte)?

(1) Das Naturrechtsdenken der Frühen Neuzeit hatte bereits eine lange europäische Tradition und Vorgeschichte. Ansätze naturrechtlichen Denkens lassen sich in der Antike bereits in den Philosophien der Stoa beobachten. Auch im Mittelalter war naturrechtliches Denken weit verbreitet; das frühere mittelalterliche Naturrecht jedoch war christlicher Prägung, es galt als ein Verbindungsglied zwischen Mensch und Gott, um göttliches Recht in die Sphäre menschlichen Lebens und Rechts ableiten zu können; als berühmter Vertreter des christlichen Naturrechts gilt der Scholastiker Thomas von Aquin.

(2) Dies wandelte sich in der Frühen Neuzeit. (a) Infolge der Glaubensspaltung durchlief das Naturrecht eine zunehmende Säkularisierung, da religionsunabhängige Grundlegungen des Rechts gesucht wurden. In diesem Zuge wird die Natur des Menschen als eines Trägers unentziehbar angeborener Individualrechte sichtbar und erste Anzeichen eines neuzeitlichen Menschenrechtsdenkens werden erkennbar. (b) Zugleich erhielt das neuzeitliche Natur- und Vernunftrecht eine stärker systematisierende Form und man begann, gelehrte Werke nicht mehr auf Latein, sondern in den jeweils eigenen Nationalsprachen zu verfassen. Die Rechtsdiskurse in Europa wurden zusehends «nationalisiert». Weiterhin jedoch blieb es ein theoretisch-rechtsphilosophisches Denken und hielt sich von empirischen oder lokalen Befunden (über das real existierende Recht der unterschiedlichen Regionen) weitgehend unabhängig. Diese wurden vielmehr im zeitgleichen, sog. *usus modernus* aufgenommen. Das Natur- und Vernunftrecht blieb demgegenüber eher praxisfern.

*Hier können auch andere Aspekte herangezogen werden, soweit sie sachlich angemessen sind. Die volle Punktzahl kann gegebenenfalls auch erreicht werden, ohne dass vertieft auf Sprache und Struktur eingegangen wird.*

2. Was bedeutet die Bezeichnung «mos geometricus», was verstand man darunter in Bezug auf das Rechtsdenken, und welches war der Grund dafür, dass dieser Begriff in der frühneuzeitlichen Natur- und Vernunftrechtsepoche so populär wurde (2 Punkte)?

Unter «mos geometricus» versteht man einen in der Neuzeit hervortretenden naturgesetzlichen Denkansatz zur Analyse von Recht und anderen Feldern der aufkommenden Wissenschaft mit Hilfe von Rationalismus und Empirismus. Auf dem Gebiet der Philosophie steht René Descartes beispielhaft für diese Bewegung. Im neuzeitlichen Natur- und Vernunftrecht wurde dabei eine Abkehr von den älteren theonomen Grundlagen für das Recht tragend. Beobachtbare Phänomene, mathematisch schlüssige Muster und stärkere Systematisierungen hielten Einzug in die Rechtslehren. Für die Herrschaftsbegründung wurde die



Vorstellung vom Naturzustand und die Annahme eines Gesellschaftsvertrags zu neuen Erklärungsinstrumente.

*Anmerkung für die Korrektur: Der Name René Descartes muss nicht fallen, um die volle Punktzahl zu erreichen.*

3. In England entwarf Thomas Hobbes (1588-1679) unter dem Eindruck konfessioneller Gewalt eine politische Theorie, die er in seinem Werk «Leviathan» (der «Koloss») darlegte. Was sind dessen Aussagen, und inwiefern unterscheiden diese sich von den Konzeptionen anderer Vernunftrechtstheoretiker (4 Punkte)?

(1) Die politische Theorie von Thomas Hobbes (1588-1679) war geprägt durch den konfessionellen Bürgerkrieg im England des 17. Jahrhunderts. Wie auch andere Theoretiker der Frühen Neuzeit wich Hobbes von der Vorstellungswelt des Mittelalters ab, indem er die Herrschaft von Fürsten und Königen nicht mehr von göttlicher Herrschaft ableitete. Herrschaft begründete sich aus seiner Sicht, und der vieler Vernunftrechtstheoretiker, vielmehr auf einen Vertrag. Dieser war notwendig, da die Menschen sich sonst dauerhaft bekämpfen würden. Dabei stellte ein (fiktiver) «Naturzustand» dar, wie das menschliche Zusammenleben ohne Staatlichkeit bzw. herrschaftliches Eingreifen aussähe. Dieser Naturzustand bildet ein zentrales Konzept des Vernunftrechts, von dem aus weitere Strukturen richtiger Herrschaft entworfen werden. Bei Hobbes wird Ausgang genommen an den Nachteilen des anarchischen Naturzustands, denn im Naturzustand herrscht ihm zufolge Krieg zwischen den Individuen, also ein Krieg aller gegen alle. Erst deren vertragliche Errichtung eines Staats vermag ihn zu beenden. Durch einen weiteren Vertrag würde sodann die Macht dem Staatsoberhaupt übertragen – allein dadurch könne es Sicherheit für den Einzelnen geben. Die Staatstheorie des Hobbes ist absorptiv, er plädierte für einen Souverän, der mit beinahe unbegrenzter Herrschaft über das Volk regieren würde, die Staatsgewalt ist bei ihm also total gedacht und lässt keinen Raum für Individualrechte.

(2) Auch andere Theoretiker gehen vom Abschluss eines sogenannten «Gesellschaftsvertrags» aus und denken von dorthin die Begründung des neuzeitlichen Staats. Im Unterschied zu Hobbes orientierte sich John Locke (1632-1704) eher an den positiven Elementen menschlicher Existenz im Naturzustand. Er postulierte Leben und Freiheit, Eigentum und Besitz aller Menschen als Basiselemente menschlicher Existenz und konzipierte die vertragliche Staatsgründung zum Zwecke des Schutzes dieser Basisbedürfnisse. In seiner politischen Theorie existiert deutlich mehr Spielraum für individuelle Freiheiten als bei Hobbes.

Samuel Pufendorf (1632-1694) ging ebenfalls gesellschafts-vertragstheoretisch vor: Er betonte jedoch als Ausgangspunkt die menschliche Bedürftigkeit, weswegen bei ihm gegenseitigen soziale Pflichten unter den Menschen und die Notwendigkeit von Hilfeleistungen am Ausgangspunkt der Staatsgründung stehen. Diese erfordert bei ihm drei Abkommen der Menschen miteinander: den sog. Staatsgründungsvertrag, einen Beschluss über die Form des zu errichtenden Staats, sowie schliesslich einen Vertrag, mit dem sich die Individuen unter den neuen Staat unterwerfen.



*Anmerkung für die Korrektur: Im Zentrum steht, nach Aufgabenstellung, der Ansatz Hobbes'. Ihm sollen sodann andere entgegengestellt werden. Für die volle Punktzahl reicht es aus, (hinreichend präzise) zwei andere Denker anzuführen, es müssen nicht alle in der Vorlesung angesprochenen (und hier theoretisch nennbaren) sonstigen Denker erwähnt werden. (Selbstverständlich müssen auch nicht gerade Locke oder Pufendorf genannt werden). Werden wiederum nicht allein zwei, sondern mehrere andere Denker aufgeworfen, kann dies ebenso viele Punkte ergeben, solange damit nicht allein «name dropping» betrieben wird. Auch ist es zum Erreichen der vollen Punktzahl nie erforderlich, Lebensdaten von Denkern zu kennen.*

III. Die Epoche der beiden Weltkriege im 20. Jahrhundert war auch für das Recht eine Krisenzeit (10 Punkte).

1. Die sogenannte Zwischenkriegszeit in Europa gilt als der gescheiterte Versuch, durch Völkerrecht Frieden zu befestigen und mit modernisierten Staatsrechtseinrichtungen die demokratische Ordnung zu sichern. Woran kann man diesen Versuch erkennen, und warum scheiterte er (2 Punkte)?

Angesichts millionenfachen Sterbens im Ersten Weltkrieg wurden in Europa während der Zwischenkriegszeit mehrere Versuche unternommen, internationale Stabilität und politische Modernisierung zugleich zu stärken. 1919 wurde die Institution des Völkerbunds, als Vorläufer der späteren Vereinten Nationen, gegründet, dessen Sitz in Genf war. Dieser konnte zwar einige transnationale und internationalen Krisen abmildern, insbesondere Flüchtlings- und Hungerkrisen, litt jedoch darunter, dass er häufig durch die nationalen Regierungen für die eigene Interessenpolitik instrumentalisiert wurde und die massiven internationalen Spannungen des frühen 20. Jahrhunderts nicht wirklich beheben konnte. In Österreich kam es sogar zur Errichtung eines eigenen *Verfassungsgerichtshofes*. Allerdings wurden die meisten europäischen, jungen, Demokratien bald aufgegeben durch den sich vertiefenden Gegensatz zwischen den extrem linken und den rechtsradikalen Ideologien jener Epoche.

2. Insbesondere in Deutschland wurde mit dem Nationalsozialismus ab 1933 der Antisemitismus zu einer rechtsgeschichtlich folgenreichen Ideologie. Er entstand allerdings nicht erst in der Zwischenkriegszeit. Erklären Sie seine geschichtlichen Wurzeln im 19. Jahrhundert (3 Punkte).

Schon vor 1933 hatte der Antisemitismus in Europa eine lange Tradition. Die rechtliche Benachteiligung der Juden war Teil der vormodernen Rechtsgeschichte Europas. Doch im 19. Jahrhundert, einem Zeitalter eines neuen Nationalismus, verschmolz dies mit vielen weiteren Einflüssen. (1) Antijüdisches Denken verband sich mit Ideen aus den sich rapide entwickelnden Naturwissenschaften, wodurch neue Muster geprägt wurden. So übertrug Herbert Spencer 1860/1862 die These Charles Darwins' des «Survival of the Fittest» auf die Entwicklung und Dynamiken von Gesellschaften und legte damit die Grundlagen für den sog. Sozialdarwinismus. (2) Früher bereits hatte sich ein neuartiger Rassismus angekündigt: Arthur de Gobineau behauptete eine grundsätzliche Eigenart



der sog. «arischen Rasse» zu erkennen. Jenseits blosser Theorieschriften nahm die Verschmelzung dessen mit antijüdischen Vorbehalten zu, als erste dezidiert antisemitischen Parteien in Deutschland gegründet wurden (1881, christlich-soziale Partei). (3) Zum Ende des 19. Jahrhunderts lieferte sodann Houston Stewart Chamberlain eine zutiefst rassistisch und besonders antisemitisch geprägte Perspektive. Darin behauptete er, die «arische Rasse» sei für die zivilisatorisch positiven Entwicklungen in der Welt verantwortlich, er zeichnete die «jüdische Rasse» als unterlegen und plädierte für eine sog. «Endlösung». Diese Perspektivbildungen wurden zu den Grundlagen des nationalsozialistischen Antisemitismus im frühen 20. Jahrhundert.

*Anmerkung für die Korrektur: Auch hier ist keine Jahreszahl erforderlich, um die vollen Punkte zu erreichen.*

3. Welche Funktion erhielt der Antisemitismus innerhalb der nationalsozialistischen Weltanschauung, und wie korrelierte dies mit der nationalsozialistischen Vorstellung von «Volksgemeinschaft» (2 Punkte)?

Der Nationalsozialismus war im Kern durch einen rassistischen Nationalismus geprägt. Zentral für die nationalsozialistische Ideologie war die Vorstellung einer natürlicherweise überlegenen Volksgemeinschaft, die äussere Feinde einerseits, individualistische Regungen im Inneren andererseits überwinden muss. Die Volksgemeinschaft wurde verstanden als biologisch begründeter Verband (Punkt 4 NSDAP-Programm: «Volksgenosse kann nur sein, wer deutschen Blutes ist»). Ausserhalb der «deutschen» oder «arischen» Rasse, welche die Volksgemeinschaft bildete, stand in der nationalsozialistischen Perspektive die «jüdische Rasse». Die rechtliche und tatsächliche Diskriminierung von Menschen jüdischer Abstammung war dementsprechend während der gesamten NS-Herrschaft ein bestimmendes Kennzeichen des Nationalsozialismus.

*Anmerkung für die Korrektur: Das präzise Zitat und die Nummer des NSDAP-Programms ist nicht notwendig, um die vollen Punkte zu erreichen, wohl aber der Inhalt.*

4. Nennen und erklären Sie wichtige Gesetzgebungen durch die Nationalsozialisten, mit denen die antisemitischen Ziele umgesetzt wurden (3 Punkte).

Der Antisemitismus war eine zentrale Säule der nationalsozialistischen Weltanschauung und begründete den «inneren Kampf» gegen deutsche Juden mit Gesetzen, Verordnungen bis hin zur rohen Gewalt. Mit der Machtergreifung der Nationalsozialisten 1933 kam es schnell zur rechtlichen Ausgrenzung der Juden mit der Beseitigung von Grundrechtsgarantien und dem Entfernen von Juden aus öffentlichen Ämtern.

Wichtig wurde dabei zunächst das sogenannte «Ermächtigungsgesetz» vom 24. März 1933, das zum Ende der Weimarer Verfassungsordnung und der Etablierung der nationalsozialistischen Herrschaft führte. Mit ihm wurde die Kompetenz der Reichsregierung zur Gesetzgebung und zum Abschluss von Staatsverträgen



begründet. Die Reichsregierung wurde zur Gesetzgebung ohne die Mitwirkung des Parlaments ermächtigt. Die von der Regierung erlassenen Gesetze mussten sich zudem, mit wenigen Ausnahmen, nicht an verfassungsrechtliche Schranken halten; auf diese Weise wurden die Grundrechtsbindung des Staats und nahezu alle weiteren verfassungsrechtlichen Schranken staatlichen Handelns de facto abgeschafft, das Deutsche Reich wurde zur Diktatur.

Im Jahr 1935 sodann wurden die «Nürnberger Gesetze» verabschiedet, die den Entzug der Staatsbürgerschaft für Juden umfassten und Eheschliessungen oder geschlechtliche Beziehungen zwischen Juden und «Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes» verboten, also auf eine «Reinhaltung» der «arischen Rasse» abzielten. Auch in der Rechtsprechung wurde der Antisemitismus ein massgebliches Prinzip. In verschiedenen Gebieten, beispielsweise im Mietrecht, lässt sich beobachten, dass Gerichte in der Rechtsauslegung im Verlaufe der Zeit immer intensiver rechtliche Nachteile mit der Zugehörigkeit zur «jüdischen Rasse» verknüpften.

Neben derartigen rechtsgeschichtlichen Verschiebungen kam es allerdings vor allem zu zunehmenden Gewaltexzessen, u. a. der sog. «Reichskristallnacht» (resp. «Novemberpogrome 1938») und zur Einrichtung von Konzentrationslagern. Während des Zweiten Weltkriegs wurden schliesslich vielfache Regeln und Verordnungen erlassen, um die Vernichtung jüdischer Menschen schnell und effizient voranzutreiben. Die Wannseekonferenz von 1942 beschloss, was damals bereits auf breiter Fläche im Gange war: die umfassende Vernichtung des europäischen Judentums.

*Anmerkung für die Korrektur: Das «Ermächtigungsgesetz» kann, muss aber nicht zwingend erwähnt werden, um die volle Punktzahl zu erlangen.*